



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 223/06

vom
11. Juli 2006
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 9. Januar 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat zur Abfassung des angefochtenen Urteils: Die Beweiswürdigung umfasst insgesamt 60 Seiten, während die Feststellungen zur Tat auf zweieinhalb Seiten getroffen sind. Das gibt Anlass zu dem Hinweis, dass die Beweiswürdigung keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme enthalten soll. Sie soll lediglich belegen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so wie geschehen festgestellt sind. Es ist regelmäßig untunlich, die Zeugenaussagen der Reihe nach und in ihren Einzelheiten mitzuteilen (vergleiche etwa BGH NStZ 1998, 51 m. N.).

Nack

Schluckebier

Wahl

Elf

Boetticher